

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Mediation in Thüringen - Kommunale Schiedsstellen

Die **Kleine Anfrage 33** vom 30. Oktober 2014 hat folgenden Wortlaut:

Das "Thüringer Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden" (Thüringer Schiedsstellengesetz - ThürSchStG -) wurde zuletzt 1996 einer grundlegenden Novellierung unterzogen. Seitdem sind ihre Aufgaben die außergerichtliche Schlichtung von Bagatellfällen bürgerlicher Streitigkeiten, eine außergerichtliche Konfliktlösung bei geringfügigen Strafsachen sowie die Durchführung eines Sühneversuchs nach § 380 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO).

Nach § 3 ThürSchStG erfordert die Ausübung des Schiedsamts keine besonderen Qualifikationen, auch macht das Gesetz keine Vorgaben bezüglich notwendiger Weiterbildungen während der fünfjährigen Amtszeit. Gleichzeitig ist die Schiedsperson nach § 24 Abs. 2 ThürSchStG befugt, Ordnungsgelder bei Nichterscheinen zu verfügen und damit eine hoheitliche Aufgabe auszuüben. § 50 ThürSchStG regelt zudem die Erhebung der Verfahrensgebühren von mindestens zehn und maximal 35 Euro, die nach § 54 ThürSchStG zu gleichen Teilen der Schiedsperson und der Gemeinde zustehen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung generell die Arbeit der Schiedsstellen in den Gemeinden?
2. Wie viele Fälle wurden im Zeitraum 1996 bis 2013 jährlich im Rahmen der kommunalen Schiedsstellen verhandelt (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
3. Wie viele davon wurden jeweils erfolgreich mit einem Vergleich abgeschlossen?
4. Wie hoch war der jeweilige Anteil von Verfahren im Rahmen eines Sühneversuchs nach § 380 Abs. 1 StPO?
5. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit einer erneuten Novellierung des Thüringer Schiedsstellengesetzes? Wenn ja, in welchen Punkten und wann wird diese geplant; wenn nein, warum nicht?
6. Hält die Landesregierung die in § 3 ThürSchStG formulierten Eignungskriterien aus heutiger Sicht für ausreichend? Wenn ja, warum; wenn nein, warum nicht und welche Änderungen plant sie?
7. Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung Qualifizierungsangebote für Schiedspersonen in den Thüringer Kommunen, auch wenn diese im Gesetz nicht explizit benannt sind? Wenn ja, welche sind das und wie häufig werden sie von wem angeboten?
8. Wie bewertet die Landesregierung, dass Schiedspersonen keine besonderen Qualifikationsanforderungen erfüllen müssen, jedoch belastende Entscheidungen für Betroffene treffen können?

9. Wie viele Ordnungsgelder haben Schiedspersonen nach § 24 Abs. 2 ThürSchStG in den Jahren 1996 bis 2013 verhängt (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
10. Wie hoch waren im Zeitraum 1996 bis 2013 die Einnahmen aus Ordnungsgeldern, Auslagen und Gebühren nach §§ 24, 50, 54 ThürSchStG der Thüringer Gemeinden (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
11. Wie hoch waren im Zeitraum 1996 bis 2013 die Aufwendungen der Thüringer Gemeinden für die kommunalen Schiedsstellen (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
12. Wie stellt sich die Tätigkeit der kommunalen Schiedsstellen nach Kenntnis der Landesregierung im bundesweiten Vergleich dar?

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Dezember 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Landesregierung sieht die Arbeit der Schiedsstellen in Thüringen in Ansehung der hohen Erfolgsquoten (vgl. Antworten zu den Fragen 2 und 3) positiv und ist den Schiedsfrauen und Schiedsmännern für ihr außerordentliches ehrenamtliches Engagement dankbar.

Zu 2.:

Folgende Daten zum Geschäftsanfall können mitgeteilt werden:

Jahr	Strafsachen		Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	
	Zahl der Sachen überhaupt	Zahl der Sachen in denen beide Parteien erschienen sind	Zahl der Sachen überhaupt	Zahl der Sachen in denen beide Parteien erschienen sind
1997	79	66	142	106
1998	138	92	191	143
1999	96	72	198	159
2000	109	69	289	220
2001	70	54	249	194
2002	36	24	248	191
2003	49	36	252	201
2004	37	28	260	205
2005	43	24	246	197
2006	38	21	199	158
2007	47	29	280	206
2008	97	25	229	203
2009	26	21	233	194
2010	23	12	214	187
2011	20	10	336	262
2012	21	15	223	184
2013	21	16	245	199

Zu 3.:

Folgende Daten können hierzu mitgeteilt werden:

Jahr	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten Zahl der durch Vergleich erledigten Sachen
1997	87
1998	113
1999	131
2000	169
2001	144
2002	151
2003	157
2004	158
2005	152
2006	110
2007	166
2008	152
2009	161
2010	140
2011	206
2012	145
2013	169

Zu 4.:

Folgende Daten können hierzu mitgeteilt werden:

Jahr	Strafsachen	
	Zahl der Sachen überhaupt	Zahl der Anträge auf Sühneversuch
1997	79	72
1998	138	106
1999	96	90
2000	109	96
2001	70	62
2002	36	32
2003	49	44
2004	37	34
2005	43	40
2006	38	26
2007	47	38
2008	97	92
2009	26	20
2010	23	18
2011	20	19
2012	21	21
2013	21	21

Zu 5.:

Das Thüringer Schiedsstellengesetz wurde zuletzt durch Artikel 5 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung von Landesrecht an das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung von Justizvorschriften vom 9. September 2010 (GVBl. S. 291) geändert. Erneuten Änderungsbedarf sieht die Landesregierung derzeit nicht. Auch die vorgenannten Zahlen, insbesondere die Vergleichsquote, geben zu etwaigen Regelungsänderungen keine Veranlassung.

Zu 6.:

§ 14 ThürSchStG regelt den Zweck des Schlichtungsverfahrens. Danach ist das Schlichtungsverfahren darauf gerichtet, die Streitsache im Wege eines Vergleichs beizulegen. Wie die in den Antworten zu den Fragen 2 und 3 ersichtlichen Zahlen belegen, wird dieser Verfahrenszweck mit hervorragenden Ergebnissen in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle erreicht. Aus rechtstatsächlichen Gründen besteht daher kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, insbesondere nicht bezüglich der Eignungskriterien für das Schiedsamt nach § 3 ThürSchStG.

Zu 7.:

Der Landesverband Thüringen des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen bietet für die Thüringer Schiedsleute spezielle Seminare in Thüringen an, insbesondere einen Einführungslehrgang sowie Fortbildungslehrgänge zum Zivilrecht, zum Strafrecht, zum Nachbarrecht und zur Mediation. Gemäß den Informationen über die Homepage der Landesvereinigung der Thüringer Schiedsleute sind im Jahr 2015 folgende Kurse vorgesehen:

27./28.02.2015	Lehrgang Mediation II	in Erfurt
03./04.07.2015	Einführungslehrgang	in Suhl
04./05.09.2015	Fortbildungslehrgang 2	in Erfurt
23./24.10.2015	Nachbarrecht	in Jena

Zu 8.:

Die Thüringer Schiedsleute sind für die ehrenamtliche Aufgabenwahrnehmung gut befähigt. Das bestätigen auch die hohen Erfolgsquoten (siehe Antworten zu den Fragen 2 und 3). Aus Sicht der Landesregierung bestehen gegen die moderaten Gebühren (grundsätzlich zehn Euro, im Falle eines Vergleichs 20 Euro, ausnahmsweise bei besonders schwierigen und umfangreichen Fällen unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Kostenschuldners höchstens 35 Euro, § 50 Abs. 1 und 2 ThürSchStG) und gegen die gesetzliche Ermächtigung zur Verhängung eines relativ geringen Ordnungsgeldes (bis zu 25 Euro, § 24 Abs. 2 ThürSchStG) keine Bedenken.

Zu 9.:

Folgende Daten können hierzu mitgeteilt werden:

Jahr	Strafsachen	Bürgerliche Rechtsangelegenheiten
	Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld verhängt wurde	Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld verhängt wurde
1997	7	5
1998	19	10
1999	1	5
2000	11	15
2001	3	16
2002	3	9
2003	6	24
2004	2	8
2005	6	9
2006	1	8
2007	8	15
2008	2	15
2009	1	14
2010	6	6
2011	1	16
2012	2	9
2013	3	10

Zu 10.:

Statistische Daten liegen nur hinsichtlich der Gebühreneinnahmen vor:

Jahr	Summe der Gebühren (ohne Schreib- und bare Auslagen), die zugeflossen sind	
	den Gemeinden	den Schiedsstellen
1997	2.942,70 DM	3.059,30 DM
1998	4.794,40 DM	4.333,88 DM
1999	4.027,40 DM	3.811,10 DM
2000	6.026,25 DM	4.673,30 DM
2001	4.765,34 DM	4.286,55 DM
2002	2.657,82 Euro	2.087,50 Euro
2003	2.667,26 Euro	2.224,27 Euro
2004	2.445,05 Euro	1.936,65 Euro
2005	2.702,93 Euro	2.214,57 Euro
2006	2.056,90 Euro	1.749,10 Euro
2007	2.668,96 Euro	2.653,26 Euro
2008	2.415,27 Euro	2.230,91 Euro
2009	2.530,08 Euro	2.151,45 Euro
2010	2.295,32 Euro	1.810,48 Euro
2011	2.820,32 Euro	2.768,63 Euro
2012	2.456,27 Euro	2.000,12 Euro
2013	2.510,53 Euro	2.462,96 Euro

Zu 11.:

Hierzu verfügt die Landesregierung über keine statistischen Daten.

Zu 12.:

Hierzu verfügt die Landesregierung über keine statistischen Daten.

Lauinger
Minister